

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisdorfer 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Härtner in Reudnitz.
Erscheinungszeiten d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Samstags von 4-5 Uhr.
Nummer der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
Adress für Inseratannahme:
Cito Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Völsche, Sainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,200.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.
incl. Frangirlos 5 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Rthl.
mit Postbeförderung 45 Rthl.
Zuletzt 1869. Bourgeois, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. — Zahlung pränumerando
oder durch Postversand.

No 150.

Sonntag den 30. Mai.

1875.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 2. Juni a. e. nach Beendigung der um 8 Uhr beginnenden ge-
meinschaftlichen Sitzung mit dem Stadtrathe im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bauausschusses über a. Verwendung der 2. Etage des angekauften Rosenhof'schen Hauses am Roschmarkt zu Verwaltungszwecken; b. die Herstellung einer Spülvorrichtung für die Sebastian-Bachstraße; c. die Abortanlagen für die neue II. Realschule und IV. Bezirksschule; d. Herstellung eines Privets im westlichen Flügel des Neuen Theaters; e. die theilweise Verbreiterung der Ringstraße; f. die Anlage öffentlicher Aborte.
- II. Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über a. Gasrohrlegung in der Arndtstraße; b. Umänderung der Beleuchtungsanlagen an der Promenade von der Goethestraße bis zum Halle'schen Thore; c. die Prüfung der Gasanstalts-Rechnungen.
- III. Gutachten des Verfassungsausschusses über a. Gewölbung einer Lantidne an die drei letzten Voten der Stadtkasse-Einnahme; b. Erhebung der Expedientenstelle beim Marktalle in eine etatmäßige.

Gewerbekammer zu Leipzig.

Künftigen Dienstag den 1. Juni 1875 Nachmittags 6 Uhr findet eine öffentliche
Sitzung der Gewerbekammer im Saale der ersten Bürgerschule hier statt.

Tagesordnung:

- 1) Vortrag der Registrande.
 - 2) Ausschussbericht „die vom Reichskanzleramte gestellten gewerblichen Fragen betreffend“.
 - 3) Referat über den Reichert'schen Antrag „die Lehnerrechnung betreffend“.
- Leipzig, den 24. Mai 1875. Die Gewerbekammer daselbst.
W. Häckel, Vors. Adv. Ludwig, Secret.

Bekanntmachung,

Revision der Landtagswähllisten betreffend.

In Gemäßheit §. 24 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 sind die Listen der bei den
Landtagswahlen stimmberechtigten Personen alljährlich im Juni zu revidiren, auch nach §. 11 der
Ausführungsverordnung die Stimmberechtigten auf diese Revision und ihr Befugniß zur Einsicht-
nahme der Wähllisten öffentlich aufmerksam zu machen.

Wir benachrichtigen daher die Betheiligten hierdurch, daß die Wähllisten für die drei Wahl-
kreise der Stadt Leipzig auf dem Rathhause II. Stad. Zimmer Nr. 15, am 1., 2., 3., 4., 5., 7.
und 8. Juni laufenden Jahres Vormittags von 8-12 Uhr und Nachmittags von 3-6 Uhr aus-
liegen, indem wir die Stimmberechtigten auffordern, die Wähllisten einzusehen, zugleich aber darauf
hinweisen, daß den Anträgen behufs Aufnahme in die Wählliste oder Ausschreibung solcher, denen
das Wahlrecht nicht zusteht, die Nachweise der Wahlfähigkeit beziehentlich des Mangels der Wahl-
berechtigung beizufügen sind.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Rißche.

Schulhausbau-Verdingung.

Für den Bau eines Schulgebäudes in der Nordvorstadt alhier sollen die Arbeiten und Mate-
riallieferungen, wie solche als Erd- und Maurer-, Steinwerk-, Cement- oder Gipsalt-
bau, Eisenconstructions-, Zimmer-, Schieferdecker-, Klempner-, Glaser-, Tischler-,
Schloffer-, sowie Maler- und Anstreicher-Arbeiten in einzelnen Gruppen speciell ausge-
führt und beschrieben sind, nach den Entwürfen und Anordnungen des Herrn Architekt Vieh-
weger zu Leipzig im Wege der Verdingung an einen Unternehmer nunmehr vergeben
werden.

Diejenigen Herren Bauwerkmeister, welche die Ausführung zu übernehmen genehmigt sind,
werden andurch aufgefordert, die Baubedingungen und Planette, sowie autographirte Zeichnungen,
soweit der letzteren Vorrath reicht, gegen Vorkauf einer Empfangsbcheinung bei dem genannten
Architekten zu entnehmen und sich auch mit demselben wegen Einsichtnahme der Baubetailzeichnungen
ins Einvernehmen zu setzen.

Sämmtliche entnommene Zeichnungen sind bei dem Architekten, die Schriftstücke dagegen, mit
Preisforderungen und Namensunterschrift versehen, mit der Aufschrift:
„Schulbau in der Nordvorstadt betreffend“

bis zum 14. Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr
versiegelt bei unserem Bauamte einzureichen.

Nicht unterschriebene Offerten bleiben unberücksichtigt; die Eröffnung der Offerten, wobei die
Submittenten zugewogen sein können, wird gedachten Tages Nachmittags 5 Uhr bei uns erfolgen und
die Auswahl unter den Submittenten behalten wir uns vor.

Des Raths Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Der von der Lagerhof-Bewaltung am 20. März 1875 unter Nr. 2227 ausgestellte Lagerchein
über von Herrn Leopold Kobitsch im Schuppen für feuergefährliche Güter aufgelagerte

9 Fässer Petroleum,

grw. Brutto 29 Ctr. 42 Pfd., gezeichnet R. Nr. 6. 8. 11. 13. 17. 22. 26. 30. 33., auf dessen
Rückseite 3 Fässer als abgenommen abgeschrieben und nur noch 6 Fässer Nr. 8, 17, 22, 26, 30, 33
am Lager befindlich sind, ist verloren gegangen.

Wir fordern den Inhaber des Lagercheins hierdurch auf, sich mit demselben binnen 3 Monaten
und spätestens bis zum
1. Juli 1875

bei Verlust jeglichen Anspruchs an die Lagerhof-Bewaltung in der Lagerhof-Expedition zu melden.
Erfolgt keine Meldung, so wird der Lagerchein unwirksam erklärt und ein neuer Lagerchein aus-
gestellt werden.

Leipzig, den 30. März 1875.

Lagerhof der Stadt Leipzig.
Götter, Insp.

Die Stenographie

in Verbindung mit der Telegraphie.*

Der Proceß Arnim, welcher in der Zeit vom
9. bis 15. December vorigen Jahres vor dem
Stadtgericht zu Berlin verhandelt wurde und
sowohl wegen der großen politischen Wichtigkeit
des Umstandes der Anklage als auch wegen der
hohen Stellung des Angeklagten ein außerordent-
liches Interesse in Anspruch nahm, bot der
Stenographie Gelegenheit, sich in einem Maße
nützlich zu machen, wie es wohl noch nie ge-
schehen ist.

Die Kölnische Zeitung hatte sich die Aufgabe
gestellt, über die Proceßverhandlungen einen voll-
ständigen stenographischen Bericht und zwar trotz
der achtzigmüthigen Entfernung eben so früh oder
noch früher als irgend eine Berliner Zeitung,
nämlich den ersten Theil bereits in ihrer Abend-
ausgabe und den Rest in der Morgenausgabe
zu veröffentlichen. Diese Aufgabe war nur zu
lösen, wenn die drei betheiligten Factoren: Steno-
graphie, Telegraphie und Typographie sich gegen-
seitig in die Hände arbeiteten. Das Steno-
graphische Bureau mußte ausreichend besetzt und
so organisiert werden, daß es durch turnusweise
Ablösung noch im Laufe der Sitzung die Ueber-
tragung der Stenogramme stückweise liefern konnte;
das Telegraphenamt mußte viele Apparate und
Personal zur Verfügung stellen, daß das von den
Stenographen gelieferte Material ungehindert ab-
telegraphirt werden konnte, und die Druckerei
mußte so viel Arbeiter bereit haben, daß die
eintreffenden Telegramme auch noch in der zu-
nächst erscheinenden Nummer (entweder Abend-
oder Morgenausgabe der Zeitung) gedruckt er-
scheinen konnten. Versagte einer dieser drei

Factoren, so mußten die beiden anderen entweder
pausiren oder hatten umsonst gearbeitet. Die
Umsicht der Kölnischen Zeitung hatte dafür ge-
sorgt, daß Alles wie ein Räderwerk in einander
griff. Die Kölnische Zeitung hatte mit der Tele-
graphenverwaltung ein Abkommen getroffen, daß
ihre für die ganze Dauer des Proceßes während
der Tagesstunden mindestens zwei, während der
Nachtstunden aber 6 Drähte der Strecke Berlin-
Köln zu unbeschränkter Verfügung ständen. Zur
Organisation des stenographischen Bureaus wurde
der Vorsteher des stenographischen Bureaus des
Abgeordnetenhauses, Herr Heidenreich genommen,
unter dessen Leitung die nachbenannten Steno-
graphen die Verhandlungen ausnahmen: Böttcher,
Dreinhöfer, Reijis, Dr. Zimmerlein, Steinbrink
vom Abgeordnetenhaus und Dr. Schwieder vom
Herrnhäuser. Ein größeres Stenographenpersonal
würde zwar im Interesse der Schonung der Be-
treffenden wünschenswerth gewesen, da waren

deren nicht mehr disponibel, da die übrigen
Berliner Stenographen entweder durch den Reichs-
tag oder anderweitig in Anspruch genommen
waren. Die Stenographen hatten mit Schwierig-
keiten aller Art zu kämpfen. Der Platz im Saal,
unmittelbar an der Eingangstür, war in jeder
Beziehung ungeeignet. Das Arnen und Drängen
des Einlaß begehrenden Publicums war besonders
in den ersten Tagen der Zeugensammlung um
so störender, als die Jengen den Stenographen
den Rücken kehrten und fast Alle so leise sprachen,
daß es nur mit der äußersten Nervosität und geis-
tigen Anstrengung gelang, die Aussagen ihrem
Wortlaut nach wiederzugeben. Mit nicht weniger
Schwierigkeit war das jedesmalige Ablösen ver-
knüpft. Der Weg durch das Publicum an der
Thür mußte immer erst hart erkämpft werden
und wegen des engen Raumes der Stenographen-
bank konnten die Ablösenden wie auch die ab-
gelösten Stenographen nur durch Klettern und

Factoren, so mußten die beiden anderen entweder
pausiren oder hatten umsonst gearbeitet. Die
Umsicht der Kölnischen Zeitung hatte dafür ge-
sorgt, daß Alles wie ein Räderwerk in einander
griff. Die Kölnische Zeitung hatte mit der Tele-
graphenverwaltung ein Abkommen getroffen, daß
ihre für die ganze Dauer des Proceßes während
der Tagesstunden mindestens zwei, während der
Nachtstunden aber 6 Drähte der Strecke Berlin-
Köln zu unbeschränkter Verfügung ständen. Zur
Organisation des stenographischen Bureaus wurde
der Vorsteher des stenographischen Bureaus des
Abgeordnetenhauses, Herr Heidenreich genommen,
unter dessen Leitung die nachbenannten Steno-
graphen die Verhandlungen ausnahmen: Böttcher,
Dreinhöfer, Reijis, Dr. Zimmerlein, Steinbrink
vom Abgeordnetenhaus und Dr. Schwieder vom
Herrnhäuser. Ein größeres Stenographenpersonal
würde zwar im Interesse der Schonung der Be-
treffenden wünschenswerth gewesen, da waren

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei
in fließenden Gewässern betr., vom 25. April 1875,

1. Verboten bei Ausübung der Fischerei ist:
a. die Anwendung betäubender oder giftiger Räder, z. B. Krühenaugen, Koffeldörner,
Hans- und Robnsamen, Kall u. s. w.;
b. das Betäuben der Fische durch Schläge unter dem Eise;
c. der Gebrauch der Hallen, Leg- und Schlagseilen, Schlagangeln, Schlagbamen, Streich-
und Krabhamen, Halskreuzen, verdeckten Reusen, Kegelstiel, Kleiderkörbe, der soge-
nannten Schwedische und der Lattenzeuge, ingleichen das Eingraben der Reusen mit
dem Scharreisen.
2. Die nachbenannten Fischarten dürfen während der beigesetzten Zeiten weder gefangen noch
feilgeboten oder verkauft werden, als:

Kesche
Barbe
Borsh
Kotzhauge
Sander
Schmerl
Weißfisch
Kotzfeder
Döbel (Diebel, Hasel) } in den Monaten März, April, Mai, Juni;
Schleie }
Forelle in den Monaten September, October, November, December;
Kalttraupe in den Monaten December und Januar.

3. Krebse dürfen in den Monaten August des einen bis mit April des andern Jahres weder
gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden.
4. Fische von einem geringeren Gewichte als zwei Pfund dürfen überhaupt nicht feilgeboten
oder verkauft werden. Die Anordnung einer besonderen Schonzeit für dieselben auf Grund der
beistalt mit den übrigen Uebereinstimmungen zu treffenden Vereinbarung bleibt vorbehalten.
5. Die Bestimmungen unter 2. leiden nicht Anwendung auf Saug- oder Räderfische.
Auch dürfen solche Fische, welche während der für dieselben festgesetzten Schonzeit bei dem Ab-
schlagen eines Fischwassers oder Teichs, welches an sich notwendig gewesen, und nicht bloß der
Fischerei wegen erfolgt ist, gefangen worden sind, innerhalb der Schonzeit zwar feilgeboten und
verkauft werden. Es darf dies jedoch nicht im Umherziehen und nur auf Grund einer von einem
Gemeindevorstande oder einer anderen Ortspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung darüber
geschehen, daß die betreffenden Fische bei einer Gelegenheit der vorgedachten Art gefangen
worden sind.
6. Es sind zwar gestattet, während der unter 2. bestimmten Schonzeiten die dort genannten
Fische zu dem Zwecke der künstlichen Fischzucht für Anstalten zu solcher zu fangen. Es ist jedoch
hierzu die besondere Erlaubniß der Bezirks-Amtshauptmannschaft einzuholen, welche nur erteilt
werden soll, wenn außer Zweifel steht, daß der darum Nachsuchende entweder selbst eine Brutanstalt
besitzt oder seitens einer Anstalt zu künstlicher Fischzucht in Sachsen um Beschaffung der in Frage
beizugenen Fische angegangen worden ist.

Die Erlaubniß ist schriftlich zu erteilen und hat auf gewisse Zeiten und bestimmte Quan-
titäten der darin, der Art nach, zu bezeichnenden Fische zu lauten.

Der Erlaubnißschein ist von demjenigen, auf den er lautet, bei dem betreffenden Fischfange
und bei dem Transporte der Fische zu seiner Legitimation bei sich zu führen und den polizeilichen
Aufsichtsorganen auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Widrigbrauch der Erlaubniß und Ueberschreitungen der darin enthaltenen Bestimmungen haben
die Einziehung der Erlaubniß zur Folge und sind mit der in §. 4 zu a des Gesetzes vom
16. Juli 1874 bedrohten Strafe zu ahnden.

7. Wer aus einem Gewässer Fischlaich entfernt oder solchen im Gewässer zerstört oder
beschädigt, verfällt, insoweit nicht §. 303 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung findet, der in §. 4
zu a des gedachten Gesetzes vom 16. Juli 1874 angeordneten Strafe.

Dresden, den 25. April 1875.

Ministerium des Innern.
v. Rostk-Wallwitz. Gebhardt.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken,
daß unsere Organe zu strenger Ueberwachung dieser Vorschriften angewiesen sind.

Leipzig, den 26. Mai 1875.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Rüder. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Das 18. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis
zum 15. künftigen Monats auf dem Rathhause öffentlich aufgehängt. Dasselbe enthält:

- Nr. 1072. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875.
1073. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der
Preussischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17. bis 18. Mai 1875.
1074. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundes-
rath. Vom 14. Mai 1875.

Leipzig, den 28. Mai 1875. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Geratti.

Aerztlicher Bezirksverein der Stadt Leipzig.

Versammlung Donnerstag den 3. Juni 1875 Abends 6 Uhr im Saale der Alten
Waage.

Tagesordnung: 1) Geschäftliche Mittheilungen. 2) Bericht des Standes-Aussch. über
den Antrag auf Erweiterung des Corr.-Bl. 3) Berathung von Punkt 3 (Apothekenwesen), 4 (Ex-
pertenzwang) und 5 (Fleischbeschau) der Tagesordnung für den bevorstehenden Aerzterversammlungstag
behufs Instruction unseres Delegirten.

Dr. Schildbach.